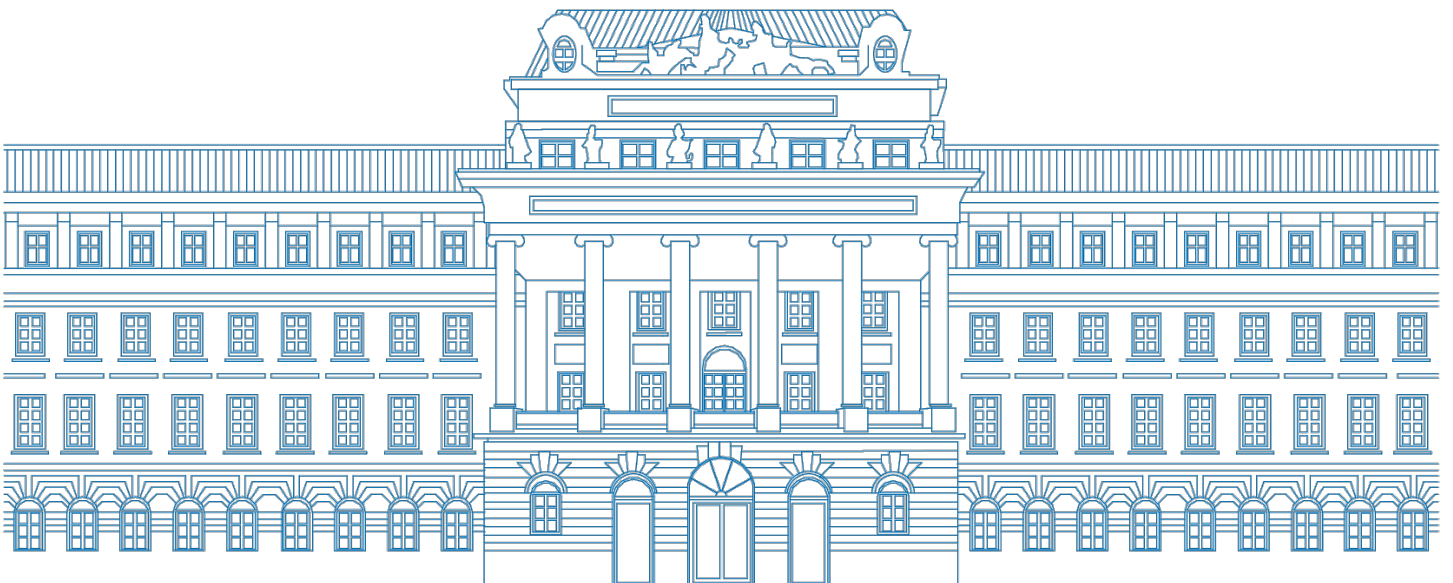




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Erläuterungen zu Befangenheiten



(online 20.10.2021)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 45/2021 vom 21.10.2021 (Ifd. Nr. 478)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	12.10.2021
Beschluss des Senats vom	18.10.2021
Sachbearbeiter_in	Mag.iur. Dr.iur. Irene Titscher
GZ:	30002.07/004/2021
Fassung vom:	21.10.2021

## Inhalt

<b>INFORMATIONSTELLE</b>	<b>2</b>
<b>1 ERLÄUTERUNG EINZELNER BEFANGENHEITSASPEKTE</b>	<b>2</b>
1.1 Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis	2
1.2 Gegenseitige Begutachtungen	3
1.3 Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung	3
1.4 Unternehmen, an welchem der_die Bewerber_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt und in welchem, das Kommissionsmitglied oder der_die Gutachter_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig war	3
1.5 Unternehmen, in welchem der_die Bewerber_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren	3
1.6 Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangeneheit des Mitglieds der Kommission	4

## 1 Informationsstelle

Fragen, die sich zu den Satzungsteilen Befangenheiten und Berufungsverfahren ergeben, sind an das Berufungsservice (inhaltlich) oder den\_die zuständige Sachbearbeiter\_in (juristisch) an der TU Wien zu richten.

## 2 Erläuterung einzelner Befangeneheitsaspekte

### 2.1 Unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis

Die Ermittlung der Befangeneheit „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ sollte mittels Datenbankabfrage über das zuständige Dekanate erfolgen.

Mit dem „unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis“ ist ein Weisungsrecht des\_der Vorgesetzten (in der Funktion als Vertreter\_in des\_der Arbeitgeber\_in) gemeint. Zwischen dem\_der Leiter\_in der Organisationseinheit und dem\_der Forschungsgruppenleiter\_in besteht daher kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis, sehr wohl aber zwischen dem\_der Institutsleiter\_in und dem\_der Forschungsbereichsleiter\_in.

Generell besteht zwischen einem\_einer Mitarbeiter\_in und dem\_der unmittelbaren Vorgesetzten ein „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“.

Das unmittelbare dienstliche Abhängigkeitsverhältnis ist sowohl aus der Perspektive „Vorgesetzte\_r – Mitarbeiter\_in“ als auch aus der Perspektive „Mitarbeiter\_in – Vorgesetzte\_r“ zu beurteilen. D.h., dass Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre mit einem\_einer Bewerber\_in in einem unmittelbaren dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis standen – sei es als unmittelbare\_r Vorgesetzte\_r oder als (weisungsgebundene\_r) Mitarbeiter\_in – den Befangenheitsgrund verwirklichen.

Als „unmittelbares dienstliches Abhängigkeitsverhältnis“ von Studierenden ist zu verstehen, wenn diese studentische Mitarbeiter\_innen bei einem\_einer Bewerber\_in sind.

## 2.2 Gegenseitige Begutachtungen

Als Beispiel für die Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate ist anzusehen, dass der\_die Bewerber\_in habilitiert und das Kommissionsmitglied im Habilitationsverfahren des\_der Bewerber\_in dessen\_deren Gutachter\_in ist.

## 2.3 Forschungsbereich bzw. Forschungsgruppe der aktuellen externen wissenschaftlichen Einrichtung

Die Angehörigkeit zur selben Forschungsgruppe bzw. zum selben Forschungsbereich (sofern keine Forschungsgruppe eingerichtet ist) begründet die Befangenheit. Unter der „aktuellen wissenschaftlichen Einrichtung“ ist z.B. eine Universität zu verstehen. Es kann aber auch eine GmbH oder AG oder eine sonstige Rechtsform (Verein) gemeint sein.

## 2.4 Unternehmen, an welchem der\_die Bewerber\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt und in welchem, das Kommissionsmitglied oder der\_die Gutachter\_in als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig war

Unter einem Unternehmen, an welchem der\_die Bewerber\_in zu mehr als 25 % beteiligt ist oder innerhalb der letzten 3 Jahre beteiligt war und in welchem die betroffene Person als Mitglied eines Vorstands- oder eines Aufsichtsgremiums tätig ist oder war, ist z.B. die 25 %ige Beteiligung an einer GmbH, AG oder GmbH & Co-KG zu verstehen. Die befangene Person müsste bei Zutreffen der Befangenheit in diesem Unternehmen in der Geschäftsführung/Vorstand oder im Aufsichtsrat oder Aufsichtsgremium tätig (gewesen) sein. Eine Tätigkeit in einem Beirat (als bloß beratendes Gremium) ist darunter nicht zu verstehen.

## 2.5 Unternehmen, in welchem der\_die Bewerber\_in und das Kommissionsmitglied in der wechselseitigen Funktion von Vorstands- und Aufsichtsgremium innerhalb der letzten 3 Jahre beschäftigt waren

Darunter ist zu verstehen, dass der\_die Bewerber\_in und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit innerhalb der letzten 3 Jahre in wechselseitiger Organfunktion zueinander standen. Das trifft z.B. zu, wenn der\_die Bewerber\_in (an diesem muss der\_die Bewerber\_in nicht beteiligt sein) als Geschäftsführer\_in/als Mitglied des Vorstands in einer GmbH/AG tätig ist und das Kommissionsmitglied zur selben Zeit im Aufsichtsrat. Die Tätigkeit in einem Beirat ist mit einem Aufsichtsrat

nicht vergleichbar, weil der Beirat bloß berät aber keine Aufsichtsfunktion wie ein Aufsichtsrat ausübt. Die umgekehrte Rollenverteilung ist auch erfasst: Der/Die Bewerber\_in ist im Aufsichtsrat und das Kommissionsmitglied ist in der Geschäftsführung/im Vorstand tätig.

### **2.6 Nichtteilnahme als Auskunftsperson bei Befangenheit des Mitglieds der Kommission**

Der Ausschluss des befangenen Berufungskommissionsmitglieds aus der Berufungskommission schließt die Teilnahme in der Berufungskommission als Auskunftsperson aus.

Befangene Berufungskommissionsmitglieder dürfen während des Interviews mit den Bewerber\_innen anwesend sein, sofern ihre Anwesenheit von der BK als erforderlich erachtet wird (z.B. OE-Leiter\_innen, die über für Bewerber\_innen relevante Informationen verfügen). Diese Personen fungieren ausschließlich als Auskunftspersonen, eine Teilnahme an der Diskussion ist nicht gestattet.